



Satzung über die Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) vom 23.7.2019

Aufgrund

- des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.) in der geltenden Fassung;
- der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.) in der geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.) in der geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2017, S. 2071) in der geltenden Fassung;
- der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) in der geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 - (BGBl. I 1987, S. 602) in der geltenden Fassung;

hat der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises in seiner Sitzung am 01.07.2019 folgende Satzung zur Abfallwirtschaft beschlossen:

§ 1

Abfallwirtschaftliche Ziele

(1) Ziel der ökologischen Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis sind unter Berücksichtigung der in § 6 Abs. 1 KrWG geregelten Abfallhierarchie insbesondere:

- die weitgehende Abfallvermeidung
- die Getrennthaltung von Abfällen
- gezieltes Recycling (stoffliche Verwertung)
- die Abfallverwertung und Rückführung der Stoffe in den Wirtschaftskreislauf zur Schonung der natürlichen Ressourcen
- die sonstige Verwertung von Abfällen, insbesondere die energetische Verwertung
- die umweltverträgliche Beseitigung des nicht verwertbaren Abfalls.

(2) Das Einsammeln und Befördern von Abfällen und der Transport zu den vom Ennepe-Ruhr-Kreis zur Verfügung gestellten Anlagen, wird von den kreisangehörigen Städten nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Ennepe-Ruhr-Kreises in seiner jeweils gültigen Fassung wahrgenommen.



§ 2

Getrennthaltung von Abfällen

(1) Wer Abfälle aus privaten Haushalten oder sonstigen Herkunftsbereichen erzeugt und/oder besitzt ist verpflichtet, Abfälle zur Verwertung bereits an der Anfallstelle von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten und diese jeweils einer gesonderten Verwertung beziehungsweise Beseitigung zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.

(2) Nicht an die öffentliche Abfallentsorgung der kreisangehörigen Städte angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Abfallbefördernden haben Abfälle getrennt zu halten und den für die jeweiligen Abfallstoffe eingerichteten örtlichen Sammelsystemen bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für diese vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.

(3) Verantwortlich für die Einhaltung der Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Entsorgung sind die Abfallerzeugenden. Sind Dritte mit dem Transport der Abfälle beauftragt, so sind diese ebenso verpflichtet, die Vorgaben dieser Satzung einzuhalten und eine ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen.

§ 3

Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Ennepe-Ruhr-Kreis informiert und berät private Haushalte, öffentliche Einrichtungen, gewerbliche und sonstige Unternehmen umfassend über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfällen. Dabei können Teilaufgaben der Abfallberatung, soweit sie die Sammlung betreffen, auf die kreisangehörigen Städte übertragen werden.

(2) Maßnahmen der Beratung sind alle Informationsmedien, Projekte und Kampagnen, die dazu beitragen, dass die Bevölkerung durch ihr Verhalten motiviert werden, die Ziele der Abfallwirtschaft des Ennepe-Ruhr-Kreises zu erreichen.

§ 4

Umfang und Organisation der Abfallwirtschaft

(1) Der Ennepe-Ruhr-Kreis betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet als öffentliche Einrichtung, die eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit bildet.

(2) Der Ennepe-Ruhr-Kreis kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben unter der Zielsetzung der Kreislaufwirtschaft und einer ökologischen Abfallwirtschaft ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(3) Die öffentliche Abfallentsorgung durch den Ennepe-Ruhr-Kreis umfasst

- die ordnungsgemäße Entsorgung der andienungspflichtigen oder überlassungspflichtigen Abfälle in dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen
- für besondere Abfallarten, in Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten das Einsammeln und Befördern der angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten

(4) Die Beseitigung der in der Anlage 1 unter EKOCity gekennzeichneten Abfälle hat der Ennepe-Ruhr-Kreis auf den EKOCity Zweckverband übertragen, dessen Mitglied er ist.



§ 5

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gem. § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde:

(a) alle Abfälle, die nicht in der Anlage 1 (Positivkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen – nicht ausgeschlossenen – vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.

(b) Verpackungen im Sinne des § 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I Nr. 45 vom 12.07.2017, S. 2234), soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

(2) Über Absatz 1 hinaus kann der Ennepe-Ruhr-Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Wer solche Abfälle besitzt, kann durch den Ennepe-Ruhr-Kreis verpflichtet werden, diese bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf dem eigenen Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.

(3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Ennepe-Ruhr-Kreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur Entsorgung verpflichtet.

(4) Weitere Abfälle können vom Ennepe-Ruhr-Kreis entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 6

Abfälle zur Verwertung

(1) Die kreisangehörigen Städte haben im Einvernehmen mit dem Ennepe-Ruhr-Kreis Einrichtungen zur getrennten Erfassung von Wertstoffen zu schaffen und die getrennt erfassten Wertstoffe der Verwertung zuzuführen. Das Erfassungssystem muss so beschaffen sein, dass eine möglichst hohe Verwertungsquote erreicht wird. Vorrang muss ein System haben, welches haushaltsnah eingerichtet ist.

a) Sperrmüll

Wer Abfälle besitzt ist verpflichtet, Sperrmüll von anderen Siedlungsabfällen getrennt zu halten.

b) Bioabfälle/Garten- und Parkabfälle

Bio- und Garten- und Parkabfälle sind von anderen Siedlungsabfällen getrennt zu halten. Zur Erfassung dieser Abfälle im Haushalt sind kompostierbare Biobeutel aus Ecovio- und materiabi-Material zulässig. Materialien aus nachwachsenden Rohstoffen, die nicht der Bioabfallverordnung entsprechen dürfen nicht in der Biotonne entsorgt werden. Wer Garten- und Parkabfällen besitzt ist verpflichtet, soweit keine Eigenkompostierung auf privaten Hausgrundstücken erfolgt, diese, soweit sie nicht in der Biotonne gesammelt werden, zu den



vom Ennepe-Ruhr-Kreis vorgehaltenen Umladeanlagen zu bringen.

c) Altpapier

Soweit die getrennte Erfassung in kreisangehörigen Städten über Depotcontainer erfolgt, ist dafür Sorge zu tragen, dass mindestens pro 500 gemeldete Personen ein Containerstandort in zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht. Die Stelldichte und das Erfassungssystem sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

d) Altmetall

Altmetalle werden im Bringsystem auf den vom Ennepe-Ruhr-Kreis vorgehaltenen Umladeanlagen und, soweit von den kreisangehörigen Städten eingerichtet, städtischen Wertstoffhöfen erfasst. In Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten werden Altmetalle auch, außer im Stadtgebiet Wetter, durch den Ennepe-Ruhr-Kreis im Holsystem auf Anforderung erfasst. Altmetalle werden durch vom Ennepe-Ruhr-Kreis beauftragte Dritte verwertet.

e) Kunststoffe

Kunststoffe werden im Bringsystem auf den vom Ennepe-Ruhr-Kreis vorgehaltenen Umladeanlagen und, soweit von den kreisangehörigen Städten eingerichtet, städtischen Wertstoffhöfen erfasst und durch vom Kreis beauftragte Dritte verwertet.

f) Elektro- und Elektronikaltgeräte

Elektro- und Elektronikaltgeräte werden auf den vom Ennepe-Ruhr-Kreis vorgehaltenen Umladeanlagen und, soweit von den kreisangehörigen Städten eingerichtet, städtischen Wertstoffhöfen erfasst. Sie werden durch vom Ennepe-Ruhr-Kreis beauftragte Dritte verwertet oder dem vom Handel eingerichteten Verwertungssystem EAR zugeführt.

g) Alttextilien

Alttextilien werden in Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten vom Ennepe-Ruhr-Kreis und karitativen Vereinen und Verbänden im Bringsystem durch ein flächendeckend aufgestelltes Container-system erfasst und der Verwertung zugeführt.

h) CD´s/DVD´s

CD´s/DVD´s werden im Bringsystem auf den vom Ennepe-Ruhr-Kreis vorgehaltenen Umladeanlagen und, soweit von den kreisangehörigen Städten eingerichtet, städtischen Wertstoffhöfen erfasst.

i) Druckerpatronen

Druckerpatronen werden im Bringsystem auf den vom Ennepe-Ruhr-Kreis vorgehaltenen Umladeanlagen und, soweit von den kreisangehörigen Städten eingerichtet, städtischen Wertstoffhöfen erfasst.

j) Leichtverpackungen

Leichtverpackungen werden im Ennepe-Ruhr-Kreis durch die Dualen Systeme entsprechend den geschlossenen Abstimmungsvereinbarungen gem. § 22 VerpackG erfasst und verwertet.



g) Altglas

Altglas wird im Ennepe-Ruhr-Kreis durch die Dualen Systeme entsprechend den geschlossenen Abstimmungsvereinbarungen gem. § 22 VerpackG erfasst und verwertet. Soweit die getrennte Erfassung in kreisangehörigen Städten über Depotcontainer erfolgt, ist dafür Sorge zu tragen, dass mindestens pro 500 gemeldete Personen ein Containerstandort in zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht. Die Stelldichte und das Erfassungssystem sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

(2) Sammlungen von Wertstoffen durch kirchliche, karitative und gemeinnützige Einrichtungen sind weiterhin zu unterstützen und zu fördern.

§ 7

Schadstoffhaltige Abfälle

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG, werden bei den vom Ennepe-Ruhr-Kreis betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Mobil angenommene schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 3 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Schadstoffe aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben bei denen jährlich nicht mehr als 500 kg der in der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10.12.2001 (BGBl. I. S. 3379 ff.) durch ein Sternchen (*) als besonders überwachungsbedürftig gekennzeichneten Abfallarten anfallen werden bei den vom Ennepe-Ruhr-Kreis betriebenen stationären Sammelstellen angenommen, soweit sie nach Art und Umfang mit denen privater Haushalte vergleichbar sind und keiner anderen Entsorgung zugeführt werden können.

(2) Solche Abfälle dürfen, soweit sie aus Haushaltungen stammen, nur an den vom Ennepe-Ruhr-Kreis oder den kreisangehörigen Städten bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden; soweit sie aus Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben stammen, sind sie, falls die Entsorgung nicht selbst oder durch beauftragte Dritte in einer dafür zugelassenen Anlage vorgenommen wird, dem für diesen Zweck eingerichteten Sammelsystem zuzuführen.

(3) Altmedikamente aus Haushalten werden freiwillig von den Apotheken im Kreisgebiet angenommen. Sie werden zu den vom Ennepe-Ruhr-Kreis bekannt zu gebenden Terminen an den mit den kreisangehörigen Städten vereinbarten Sammelstellen vom Kreis übernommen und entsorgt.

§ 8

Modellversuche

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen kann der Ennepe-Ruhr-Kreis in Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten Modellversuche mit örtlicher oder zeitlich begrenzter Wirkung (Pilotprojekte) durchführen.



§ 9

Abfallentsorgungsanlagen

(1) Zum Zwecke der Abfallentsorgung stehen folgende Anlagen und Einrichtungen zur Verfügung:

1. Müllheizkraftwerk Wuppertal über die Umladeanlagen Gevelsberg und Witten
2. Rohstoff-Rückgewinnungs-Zentrum Herten über die Umladeanlagen Witten und Gevelsberg
3. EKOCity-Center Bochum über die Umladeanlagen Gevelsberg und Witten
4. Biogasanlage Witten
5. Biogasanlage Witten über die Umladeanlage Gevelsberg
6. Annahmestellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte, Garten- und Parkabfälle, Bauschutt, Bau- und Abbruchabfall, asbesthaltige Abfälle, Dämmmaterial, Metallschrott, PKW-Altreifen, Papier, Pappe, Kartonagen, Problemabfälle, Styropor, Kunststoffe, CD´s/DVD´s, Druckerpatronen und Altkleider auf den Umladeanlagen Gevelsberg und Witten
7. AHE GmbH - Altpapierumladeanlage Wetter
8. Zwischenlager der Remondis, Bergische Region in Wuppertal

(2) Über den EKOCity-Zweckverband werden folgende Anlagen zur Verfügung gestellt:

1. Müllheizkraftwerk Wuppertal
2. Rohstoffrückgewinnungs-Zentrum Herten
3. EKOCity-Center Bochum

(3) Die Zuordnung der kreisangehörigen Städte zu den jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen sowie die Beschränkung bezüglich der Art der aufzunehmenden Abfälle ergibt sich aus der Anlage 2. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Der Ennepe-Ruhr-Kreis bedient sich der jeweiligen Betreiber als Dritter (§ 22 KrWG).

(5) Der Ennepe-Ruhr-Kreis ist berechtigt, im Einzelfall von der Zuordnung nach Abs. 1 und 2 abzuweichen, wenn dies aus Gründen einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden bzw. für Anlagen im Ennepe-Ruhr-Kreis vorliegen.

(6) § 9 Abs. 1 - 5 gilt für die gem. § 13 Verpflichteten entsprechend.

§ 10

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Benutzung der vom Ennepe-Ruhr-Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung. Die Betriebsordnung wird vom Landrat oder bei von Dritten



betrieblenen Anlagen von diesen im Einvernehmen mit dem Landrat erlassen.

(2) Die Betriebsordnung kann für die Annahme der Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen und Regelungen für die Vorbehandlung der Abfälle vorsehen, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage erfordert.

(3) Wer Abfälle besitzt, die die Städte nach ihren satzungsrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, hat diese bei der hierfür vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage anzuliefern.

(4) Abfälle zur Beseitigung aus Gewerbebetrieben und Industrie sind, soweit sie nach Art und Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, in Behältnissen anzuliefern, deren Leerung den Betriebsablauf der jeweiligen Anlage nicht beeinträchtigt.

(5) Der Ennepe-Ruhr-Kreis oder die von ihm beauftragten Dritten können Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden, im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanliefernden über die nach § 18 Abs. 1 zu zahlende Gebühr, bzw. über das nach § 18 Abs. 2 zu zahlende Entgelte hinaus zu tragen.

§ 11

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die Städte

Die kreisangehörigen Städte haben unter Beachtung dieser Satzung die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle und Wertstoffe einzusammeln und zu den vom Ennepe-Ruhr-Kreis dafür gem. § 9 Abs. 1 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern. Die jeweils gültigen Anlieferungs- und ggf. Verpackungsvorschriften sind zu beachten.

§ 12

Anschluss- und Benutzungsrecht

Wer Abfälle besitzt, die vom Einsammeln und Befördern durch die kreisangehörige Stadt ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Ennepe-Ruhr-Kreis das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der Ennepe-Ruhr-Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 13

Anschluss- und Benutzungszwang

Wer Abfälle besitzt, die vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle in den vom Ennepe-Ruhr-Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Ennepe-Ruhr-Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und nach § 17 Abs. 1 KrWG die Verpflichtung zur Überlassung besteht.

§ 14

Anmeldepflichten

(1) Die kreisangehörigen Städte haben dem Ennepe-Ruhr-Kreis jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich anzumelden.



(2) Das gleiche gilt für Abfallbesitzende, sofern diese nach § 13 ihre Abfälle unmittelbar dem Ennepe-Ruhr-Kreis zu überlassen haben, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber/ die Inhaberin eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 9 Abs. 1 aufgeführten Entsorgungsanlagen unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber/ die neue Inhaberin dies dem Ennepe-Ruhr-Kreis unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Wer nach § 12 anschlussberechtigt ist, ist verpflichtet über § 15 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Eigentümer/innen und Besitzer/innen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).

(3) Den Beauftragten des Ennepe-Ruhr-Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

(4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

(5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Ennepe-Ruhr-Kreis ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 S. 3 KrWG eingeschränkt.

§ 16

Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die dem Ennepe-Ruhr-Kreis obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.

(2) Im Fall des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 17

Anfall der Abfälle

(1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Ennepe-Ruhr-Kreis zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten dem Ennepe-Ruhr-Kreis nach § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

(2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Ennepe-Ruhr-Kreises über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind.

(3) Der Ennepe-Ruhr-Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.



(4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 18 Gebühren und Entgelte

(1) Für die Inanspruchnahme der in § 9 Abs. 1 und Abs. 2 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen "Gebührensatzung zur Abfallsatzung des Ennepe-Ruhr-Kreises" in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(2) Die Entgelte für die Benutzung der in § 9 Abs. 1 und Abs. 2 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen richten sich, sofern nicht Gebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben werden, nach der besonderen Entgeltregelung des Betreibers der jeweiligen Anlage.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- und Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er/ sie

1. entgegen § 6 a – c und § 6 f Abfälle nicht sortenrein getrennt hält oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt,
2. entgegen § 7 Abfälle anliefert,
3. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Ennepe-Ruhr-Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 9 und § 12), Abfälle unter Verstoß gegen § 5 und § 9 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
4. entgegen § 10 Abs. 1 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
5. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 14),
6. entgegen § 15 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 15 Abs. 4 nicht befolgt.
7. angefallene Abfälle entgegen § 17 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) vom 06.06.2002 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 20.12.2012 außer Kraft.



Die vorstehende Satzung über die Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ennepe-Ruhr-Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Schwelm, den 23.7.2019

Pott

Kreisdirektorin

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis (§ 5 Abs. 1a)

EWC-Code	Bezeichnung EWC 2001	Umladeanlage (UA) Witten	Umladeanlage (UA) Gevelsberg	AHE GmbH - Altpapierumladeanlage Wetter	Zwischenlager Remondis Bergische Region, Wuppertal	EKOCity MHKW Wuppertal	EKOCity RZR Herten	EKOCity ECC Bochum	Altkleidercontainer
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben								
0801	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken								
0801 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	x	x		x				
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (ausser Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)								
1302	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen								
1302 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	x	x		x				
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)								
1501	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)								
1501 01	Verpackungen aus Papier und Pappe			x					
1501 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x		x				
1501 11	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	x	x		x				
1502	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung								
1502 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x		x				
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind								
1601	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)								
1601 03	Altreifen	x	x						
1602	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten								
1602 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	x	x		x				
1602 16	ausgebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen (Druckerpatronen)	x	x						
1605	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien								
1605 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	x		x				
1605 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	x		x				
1606	Batterien und Akkumulatoren								
1606 01	Bleibatterien	x	x		x				

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis (§ 9 Abs. 3)

	Abfallentsorgungsanlage	Einzugsbereich	Abfallart	Ausweichanlage
Ziffer 1	UA Witten			
	MHKW Wuppertal über die UA Witten	Stadtgebiete Hattingen und Witten	Restmüll	1. MHKW Wuppertal über die UA Gevelsberg 2. RZR Herten über die UA Witten
	ECC Bochum über die UA Witten	Stadtgebiete Hattingen und Witten	Sperrmüll	1. ECC Bochum über die UA Gevelsberg 2. MHKW Wuppertal über die UA Witten
	Biogasanlage Witten über die UA Witten	Kreisgebiet	Grünabfälle aus Firmen- und Bürgerservice	Unmittelbare Anlieferung an der Biogasanlage
	Stationäre Annahmestelle für Problemabfälle auf der UA Witten	Kreisgebiet	Problemabfälle aus Haushaltungen	Stationäre Annahmestelle für Problemabfälle auf der UA Gevelsberg
	Annahmestelle für Kühlgeräte auf der UA Witten	Kreisgebiet	Kühlgeräte aus Haushaltungen	Stationäre Annahmestelle für Kühlgeräte auf der UA Gevelsberg
	Annahmestelle für Elektroaltgeräte auf der UA Witten	Kreisgebiet	Elektroaltgeräte ohne Kühlgeräte aus Haushaltungen	Annahmestelle für Elektroaltgeräte auf der UA Gevelsberg
	Annahmestelle für Bauschutt auf der UA Witten	Kreisgebiet	Bauschutt (Kleinanlieferungen aus Haushalten)	Annahmestelle für Bauschutt auf der UA Gevelsberg
	Annahmestelle für Bau- und Abbruchabfall auf der UA Witten	Kreisgebiet	Bau- und Abbruchabfall (Kleinanlieferungen aus Haushalten)	Annahmestelle für Bau- und Abbruchabfall auf der UA Gevelsberg

	Annahmestelle für Asbestabfälle auf der UA Witten	Kreisgebiet	Asbesthaltige Abfälle (Kleinanlieferungen aus Haushalten)	Annahmestelle für Asbestabfälle auf der UA Gevelsberg
	Annahmestelle für Dämmmaterialien auf der UA Witten	Kreisgebiet	Dämmmaterial (Kleinanlieferungen aus Haushalten)	Annahmestelle für Asbestabfälle auf der UA Gevelsberg
	Annahmestelle für Metallschrott auf der UA Witten	Kreisgebiet	Metallschrott aus Haushaltungen	Annahmestelle für Metallschrott auf der UA Gevelsberg
	Annahmestelle für PKW-Reifen auf der UA Witten	Kreisgebiet	PKW-Altreifen	Annahmestelle für PKW-Reifen auf der UA Gevelsberg
	Annahmestelle für Styropor auf der UA Witten	Kreisgebiet	Styropor	Annahmestelle für Styropor auf der UA Gevelsberg
	Annahmestelle für Papier, Pappe, Kartonage auf der UA Witten	Kreisgebiet	Papier, Pappe, Kartonage (nicht DSD)	Annahme für Papier, Pappe, Kartonage auf der UA Gevelsberg
	Annahmestelle für Kunststoffe (keine Verpackungen)	Kreisgebiet	Kunststoffe (keine Verpackungen)	Annahmestelle für Kunststoffe auf der UA Gevelsberg
	Altkleidercontainer auf der UA Witten	Kreisgebiet	Altkleider	Altkleidercontainer in den jeweiligen Stadtgebieten
Ziffer 2	UA Gevelsberg			
	MHKW Wuppertal über die UA Gevelsberg	Stadtgebiete Ennepetal, Gevelsberg, Schwelm und Spröckhövel	Restmüll	<ol style="list-style-type: none"> 1. MHKW Wuppertal über die UA Witten 2. RZR Herten über die UA Gevelsberg

ECC Bochum über die UA Gevelsberg	Stadtgebiete Ennepetal, Gevelsberg, Schwelm und Spröckhövel	Sperrmüll	1. ECC Bochum über die UA Witten 2. MHKW Wuppertal über die UA Gevelsberg
Biogasanlage Witten über die UA Gevelsberg	Stadtgebiete Breckerfeld, Ennepetal, Gevelsberg, Schwelm und Spröckhövel	Biomüll/Grünabfälle	Direktanlieferung an der Biogasanlage Witten
Stationäre Annahmestelle für Problemabfälle auf der UA Gevelsberg	Kreisgebiet	Problemabfälle aus Haushaltungen	Stationäre Annahmestelle für Problemabfälle auf der UA Witten
Annahmestelle für Kühlgeräte auf der UA Gevelsberg	Kreisgebiet	Kühlgeräte aus Haushaltungen	Stationäre Annahmestelle für Kühlgeräte auf der UA Witten
Annahmestelle für Elektroaltgeräte auf der UA Gevelsberg	Kreisgebiet	Elektroaltgeräte ohne Kühlgeräte	Annahmestelle für Elektroaltgeräte auf der UA Witten
Annahmestelle für Bauschutt auf der UA Gevelsberg	Kreisgebiet	verwertbarer Bauschutt (Kleinanlieferungen)	Annahmestelle für Bauschutt auf der UA Witten
Annahmestelle für Bau- und Abbruchabfall auf der UA Gevelsberg	Kreisgebiet	Bau- und Abbruchabfall (Kleinanlieferungen aus Haushalten)	Annahmestelle für Bau- und Abbruchabfall auf der UA Witten
Annahmestelle für Asbestabfälle auf der UA Gevelsberg	Kreisgebiet	Asbesthaltige Abfälle (Kleinanlieferungen aus Haushalten)	Annahmestelle für Asbestabfälle auf der UA Witten
Annahmestelle für Dämmmaterialien auf der UA Gevelsberg	Kreisgebiet	Dämmmaterial (Kleinanlieferungen aus Haushalten)	Annahmestelle für Asbestabfälle auf der UA Witten
Annahmestelle für Metallschrott auf der UA Gevelsberg	Kreisgebiet	Metallschrott aus Haushaltungen	Annahmestelle für Metallschrott auf der UA Witten

	Annahmestelle für PKW-Reifen auf der UA Gevelsberg	Kreisgebiet	PKW-Altreifen	Annahmestelle für PKW-Reifen auf der UA Witten
	Annahmestelle für Styropor auf der UA Gevelsberg	Kreisgebiet	Styropor	Annahmestelle für Styropor auf der UA Witten
	Annahmestelle für Papier, Pappe, Kartonage auf der UA Gevelsberg	Kreisgebiet	Papier, Pappe, Kartonage (nicht DSD)	Annahme für Papier, Pappe, Kartonage auf der UA Witten
	Annahmestelle für Kunststoffe (keine Verpackungen) auf der UA Gevelsberg	Kreisgebiet	Kunststoffe (keine Verpackungen)	Annahmestelle für Kunststoffe auf der UA Witten
	Altkleidercontainer auf der UA Gevelsberg	Kreisgebiet	Altkleider	Altkleidercontainer in den jeweiligen Stadtgebieten
Ziffer 3	Biogasanlage Witten	Hattingen Herdecke Wetter Witten	Biomüll / Grünabfälle	UA Witten und UA Gevelsberg
Ziffer 4	AHE GmbH - Altpapierumladeanlage Wetter	Kreisgebiet	Druckerzeugnisse	keine
Ziffer 5	Zwischenlager der Remondis Bergische Region	Kreisgebiet	Problemafälle aus Haushaltungen	nach Absprache

Anlage 3 zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis (§ 7)

EWV-Code	Bezeichnung EWV 2001
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
0801	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
0801 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (ausser Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)
1302	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
1302 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
1501	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
1501 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
1502	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
1502 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
1602	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
1602 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
1605	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
1605 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
1606	Batterien und Akkumulatoren
1606 01	Bleibatterien
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschliesslich getrennt gesammelter Fraktionen
2001	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
2001 13	Lösemittel
2001 14	Säuren
2001 15	Laugen
2001 17	Fotochemikalien
2001 19	Pestizide
2001 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
2001 26	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
2001 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
2001 29	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
2001 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
2001 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
2001 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen